

## Der Beschluß des OLG Koblenz zum Entstehen einer Terminsgebühr beim Austausch anwaltlicher E-Mails – und die Folgen im Falle der Fortentwicklung dieser Rechtsprechung

Von CARMEN WOLF, Rechtsfachwirtin, Koblenz

Das Oberlandesgericht Koblenz hat mit Beschluß vom 18. 5. 2007<sup>1</sup> zum Ausdruck gebracht, daß es zur Entstehung der Terminsgebühr nicht zwingend einer Besprechung im herkömmlichen Sinne bedarf, sondern die Festsetzung einer Terminsgebühr auch dann als möglich angesehen, wenn zur Vermeidung oder Erledigung des gerichtlichen Verfahrens ein anwaltlicher E-Mail-Austausch stattgefunden hat. Begründet wird dies damit, daß der E-Mail-Austausch einen größeren anwaltlichen Arbeitsaufwand auslöst, des weiteren (durch die schriftliche Niederlegung) verlässlicher als das gesprochene Wort ist, insbesondere aber, weil eine erweiternde teleologische Auslegung des Gesetzes deshalb geboten ist, weil

a) der Gesetzgeber den Gebührentatbestand der Terminsgebühr gegenüber der nach BRAGO geltenden Erörterungsgebühr ausweiten wollte, um zu verhindern, daß bereits ausgehandelte Vergleiche erst »nach Erörterung der Sach- und Rechtslage« protokolliert werden, und

b) der Gesetzgeber das Wort »Besprechung« nicht gewählt hat, um damit jede andere Form des anwaltlichen Meinungsaustausches auszuschließen.

Die Begründung zu a) geht m.E. deshalb fehl, weil im Falle der Protokollierung eines Vergleichs (auch im schriftlichen Verfahren) gemäß Nr. 3104 (1) 1 VV RVG die Terminsgebühr ohnehin anfällt und zweitens der Sachverhalt eine Ver-

<sup>1</sup> OLG Koblenz, Beschluß vom 18. 5. 2007, 14 W 373/07. JurBüro 8/2007. S. 413 f.

JurBüro 12/2007

AUFSÄTZE: Kostenrecht

625

gleichsprotokollierung überhaupt nicht hergibt: Vorliegend trafen die Parteien außergerichtlich eine schriftliche Vereinbarung.

Ob die Begründung zu b) letztlich einer Überprüfung höherer Gerichte standhalten wird, ist eher zweifelhaft, denn mit der »Ausschlachtung« des Begriffes »Besprechung« in diese Richtung würde ein Grundstein dafür gelegt, auch in den Fällen, in denen eine außergerichtliche Beilegung des Rechtsstreites auf anderem – üblichen – Schriftwege, also per Telefax oder per Post, verfolgt würde, eine Terminsgebühr berechnen zu dürfen.

Hiervon umfaßt wäre dann doch letztlich jede außergerichtliche Aufforderung, bei der von vornherein ein Prozeßauftrag vorliegt: Denn eine außergerichtliche Aufforderung ist stets darauf gerichtet, »eine weitergehende Verfolgung der Angelegenheit« zu vermeiden.

Der Anwalt könnte also – öffnet man ihm diese Tür – »verführt« sein, stets »mit Prozeßauftrag« zu handeln, was doch (läßt man den tatsächlichen Auftrag seines Mandanten mal außer Betracht) letztlich nur durch die Formulierung seiner Schreiben bestimmt werden kann:

Ein **Beispiel** mag dies verdeutlichen:

► Rechtsanwalt A fordert B zur Zahlung eines fälligen Darlehensanspruchs auf; nach dem ersten Aufforderungsschreiben meldet sich (schriftlich) der Anwalt des B, und es folgt ein Schriftwechsel, der mit Vereinbarung dahin gehend endet, daß die fällige Schuld letztlich ratenweise getilgt wird.

Würde sich nunmehr die hier in Rede stehende Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Koblenz in Bezug auf den E-Mail-Verkehr so entwickeln, wie oben ausgeführt, gäbe es je

nach Formulierung des ersten Forderungsschreibens unterschiedliche Gebühren:

*Formulierung »bedingter Prozeßauftrag« und daraus resultierende Gebührenfolge:*

»Für den Fall, daß Sie nicht rechtzeitig Zahlung leisten, werden wir unserem Mandanten raten, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen«

*Gebührenanfall:*

**1,3 Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG**

**1,5 Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV RVG**

**Gebührenaufkommen somit: 2,8**

*Formulierung »Prozeßauftrag« und daraus resultierende Gebührenfolge:*

»Wir haben Prozeßauftrag; im Falle der Nichtzahlung wird umgehend Klage erhoben werden.«

*Gebührenanfall:*

**0,8 Verfahrensgebühr, Nr. 3101 VV RVG**

**1,2 Terminsgebühr, Vorbemerkung 3 (3) VV RVG i.V.m. Nr. 3104 VV RVG**

**1,5 Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV RVG**

**Gebührenaufkommen somit 3,5** ◀

Der Rechtsanwalt hätte es also praktisch »in der Hand«, das Mandat so zu steuern, daß er sämtliche Gebühren ausschöpft. Ob das Wille des Gesetzgebers war und ist, darf angezweifelt werden.